

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der VierzehntenDreizehnten SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Verstöße nach § 187 Abs. 1 der VierDreizehnten SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der VierDreizehnten SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die VierDreizehnte SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Die in § ~~187~~ Abs. 1 Satz 2 der VierDreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Tatbestände hinsichtlich des Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, soweit im Landkreis oder der kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 nicht übersteigt. In diesen Fällen soll die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erheben. Die Verwaltungsbehörde kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, insbesondere wenn nach Satz 1 Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum	Jede Person	50
§ 2 Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer unzulässigen Veranstaltung	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 32 <u>Abs. 23</u> Satz 13	Durchführung einer Veranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	1 000
§ 3 Abs. 2 Satz 4	<u>Zutritt zu der Veranstaltung gewährt, ohne dass Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
§ 3 Abs. 2 Satz 7	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Teilnehmer</u>	<u>50</u>

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 6 Satz 1	<u>Durchführung einer privaten Feier mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>250</u>
§ 3 Abs. 6 Satz 2	<u>Gewährung des Zutritts, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
§ 3 Abs. 2	Nichttragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske, ohne dass eine Ausnahme vorliegt 1. — von unter 50 von 100 000 Einwohnern 2. — von mindestens 50 von 100 000 Einwohnern	Kunde, Reisender, Nutzer	 50 75

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 4 Abs. 2 Satz 1	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Reisender</u>	<u>50</u>
§ 4 Abs. 1 bis 3	Betreiben eines untersagten Gewerbebetriebs, einer untersagten Einrichtung oder eines untersagten Angebots	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1.000
§ 4 Abs. 4 Satz 4, § 4 Abs. 5 Satz 4 § 5 Abs. 3 Satz 4, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 3 Satz 6, § 13 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Satz 7	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt 1. von unter 50 von 100.000 Einwohnern 2. von mindestens 50 von 100.000 Einwohnern	Nutzer, Besucher, Gast, Reisender, Kunde	50 75
§ 4 Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 8	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme vorliegt 1. von unter 50 von 100.000 Einwohnern 2. von mindestens 50 von 100.000 Einwohnern	Besucher	50 75

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 54 Abs. 14 Satz 1 bis 6	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 1 Satz 1	<u>Gewährung des Zutritts zur Einrichtung ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
§ 5 Abs. 4 Satz 1	<u>Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Besucher</u>	<u>50</u>
§ 5 Abs. 6 Satz 1	<u>Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
§ 5 Abs. 6 Satz 1	<u>Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
§ 5 Abs. 6 Satz 2	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Besucher</u>	<u>50</u>

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
<u>§ 6 Abs. 1 Satz 1</u>	<u>Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 6 Abs. 1 Satz 1</u>	<u>Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 6 Abs. 1 Satz 2</u>	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Besucher</u>	<u>50</u>
<u>§ 6 Abs. 3 Satz 2</u>	<u>Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Zugangsbegrenzungen</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 7 Abs. 1 Satz 1</u>	<u>Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 7 Abs. 1 Satz 2</u>	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Besucher</u>	<u>50</u>

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
<u>§ 7 Abs. 2</u>	<u>Gewährung des Zutritts ohne das die Zugangsbeschränkungen eingehalten werden</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 7 Abs. 3</u>	<u>Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
§ 4 Abs. 4 Nr. 9 und Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 Satz 3	<u>Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	4000
<u>§ 7 Abs. 4</u>	<u>Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 7 Abs. 4</u>	<u>Gewährung des Zutritts zu einer Prostitutionsveranstaltung, ohne dass die Testverpflichtung für die dort genannten Personen eingehalten wird</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 7 Abs. 5 Satz 2</u>	<u>Durchführung eines Volksfestes, Weihnachts- oder Jahrmarktes mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>1 000</u>

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
<u>§ 7 Abs. 5 Satz 2</u>	<u>Gewährung des Zutritts zu dem Volksfest, Weihnachts-oder Jahrmarktes, -ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
§ 85 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder der Durchführung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Reinigung	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Beherbergung eines Gasts, ohne dass zu Beginn oder während Nutzung alle 7248 Stunden die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
<u>§ 8 Abs. 1 Satz 3</u>	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Gast</u>	<u>50</u>
§ 85 Abs. 3 <u>Satz 1</u>	<u>Veranstaltung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln</u>	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 2	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Reisender</u>	<u>50</u>
§ 5 Abs. 4 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder der Durchführung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Reinigung	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 85 Abs. 34 Satz 34	Gewährung des Zutritts <u>zum Schiff zu Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne das zu Beginn oder während der Nutzung alle 72 Stunden die Testverpflichtung eingehalten wird ohne dass die Testverpflichtung</u>	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 85 Abs. 45 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 4 Satz 1	<u>Gewährung des Zutritts zu Stadt- und Naturführungen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
§ 5 Abs. 5 Satz 2	Nicht-Sicherstellung des Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes der Reisenden bei Unterschreitung des Mindestabstands	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
<u>§ 8 Abs. 5 Satz 1</u>	<u>Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Gewährung des Zutritts zu Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 8 Abs. 5 Satz 2</u>	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Reisender</u>	<u>50</u>
<u>§ 8 Abs. 6 Satz 1</u>	<u>Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder des Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes</u>	<u>Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 6 Abs. 1 Satz 1</u>	<u>Öffnen einer Gaststätte für den Publikumsverkehr im Innenbereich außerhalb der zeitlichen Begrenzung</u>	<u>Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung</u>	<u>1 000</u>

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 96 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, der besonderen Abstandsbestimmungen, des zulässigen Personenkreises an einem Tisch und der Gästeinformationen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 56	Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Räumen der Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 2	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Gast</u>	<u>50</u>
§ 6 Abs. 2 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzehreinschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 3	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei Angeboten in Buffetform, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Gast</u>	<u>50</u>

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 107 Abs. 1, 3 bis 34	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Kunde</u>	<u>50</u>
§ 10 Abs. 2 Satz 1	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Kunde</u>	<u>50</u>
§ 8 Abs. 1	<u>Zulassen des Sportbetriebs ohne Vorliegen einer Ausnahme</u>	<u>Betreiber der Sportstätte</u>	<u>1 000</u>
§ 118 Abs. 1 Nr. 12	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung des <u>Mindestabstands</u> , der <u>Hygieneanforderungen</u> <u>oder</u> <u>Zugangsbeschränkungen</u> <u>oder</u> <u>der Begrenzung der Zahl von Sporttreibenden</u> <u>oder</u> <u>Zulassen von</u>	<u>Trainer, Verantwortlicher Betreiber der Sportstätte</u>	250
§ 11 Abs. 1 Nr. 3	<u>Gewährung des Zutritts zur Sportstätte, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird</u>	<u>Trainer, Verantwortlicher</u>	<u>250</u>
§ 11 Abs. 2 Satz 1	<u>Freigabe einer Sportanlage oder eines Schwimmbades, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt</u>	<u>Betreiber einer Sportstätte</u>	<u>1 000</u>

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
<u>§ 11 Abs. 2 Satz 6</u>	<u>Durchführung eines Wettkampfes, ohne dass ein Hygienekonzept besteht</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 11 Abs. 3 Satz 2</u>	<u>Freigabe einer Einrichtung, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt</u>	<u>Betreiber der Sportstätte</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 12 Abs. 3 Satz 6</u>	<u>Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt</u>	<u>Besucher</u>	<u>50</u>
<u>§ 13 Abs. 1 Satz 4</u>	<u>Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln</u>	<u>Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 13 Abs. 1 Satz 4, Satz 6 Nrn. 2 bis 5, 7 bis 10</u>	<u>Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Zugangsbeschränkungen oder Überschreitung der zulässigen Personenzahl</u>	<u>Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter</u>	<u>1 000</u>
<u>§ 13 Abs. 1 Satz 6 Nr. 11</u>	<u>Sportbetrieb mit Überschreitung der zulässigen Zuschauerzahl</u>	<u>Betreiber der Sportstätte</u>	<u>1 000</u>

143. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 13 Abs. 2 Satz 4	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1.000
§ 13 Abs. 2 Satz 4, Satz 6 Nrn. 1 Buchst. b bis g, 2, 3, 6, 7 bis 14, 17, 18, 22 und 23	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Zugangsbeschränkungen oder Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1.000
§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1.000

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte).